

# HANDELSAGENTEN-PRIVILEG UNTER BESCHUSS

**ANFANG SEPTEMBER VERÖFFENTLICHTE DIE EU-KOMMISSION** die Ergebnisse der Evaluierung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen (Vertikal-GVO).

Die aktuelle Verordnung läuft Ende Mai 2022 aus. In den Leitlinien zu dieser Vertikal-GVO ist unter anderem das sogenannte Handelsagentenprivileg verankert, welches typische Handelsagentenverträge vom EU-weit geltenden Kartellverbot ausnimmt. Das Bundesgremium setzt sich gemeinsam mit der IUCAB für deren Erhalt ein und hat sich daher an der Konsultation und an einem Workshop der Kommission beteiligt. Die Bürogemeinschaft mit dem internationalen Dachverband der Handelsagenten IUCAB, die seit Sommer 2016 besteht, zeigt sich von großer Bedeutung in dieser Angelegenheit.

## **WAS NUN, WÜRDEN ES KEINE FREISTELLUNG GEBEN?**

Würden Handelsagentenverträge nicht ausdrücklich vom Kartellverbot ausgenommen, könnte dies zu einer Verunsicherung gerade auf Seiten der vertretenen Unternehmen führen, mit der Folge, dass diese von diesem Vertriebskanal Abstand nehmen, weil etwa Gebiets-, Kunden- und Preisabsprachen - also eigentlich unzulässige Kernbeschränkungen, die typisch für Handelsagentenverhältnisse sind - im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nicht mehr ausdrücklich erlaubt wären.

## **ONLINE NIMMT ZU**

Im Rahmen der Evaluierung hat die Kommission festgestellt, dass sich der Markt in den letzten Jahren vor allem aufgrund der Zunahme des Online-Warenhandels und neuer Marktteilnehmer wie Onlineplattformen erheblich verändert hat. Kürzlich hat die Kommission eine Folgenabschätzung zur Konsultation durchgeführt, in der diese unter anderem mögliche Regelungen zu Onlineplattformen wie Amazon oder Booking.com einführen möchte. Dabei wird vielfach diskutiert, dass es sich bei solchen Online-Vermittlungsplattformen um Handelsagenten handelt. Das Bundesgremium als auch die IUCAB und die deutsche CDH haben sich entschieden gegen die Einordnung von Onlinevermittlern als Handelsagenten positioniert. Diese mächtigen Plattformen könnten sich so auf die kartellrechtlichen Privilegien von Handelsagenten berufen und ihre Marktmacht noch mehr ausbauen. Viele handelsagentenrechtliche Vorschriften sprechen gegen die Annahme, Onlineplattformen könnten Handelsagenten der jeweiligen Anbieter sein. Das Bundesgremium wird sich auch im kommenden Jahr nach Bekanntwerden des Entwurfes der überarbeiteten Vorschriften im Interesse des Berufsstandes einbringen. (Dezember 2020)